

39. 1. Zur Frage der Umwertung von Genußscheinrechten.**2. Vertragliche Einigung der Gesellschaft mit den Genußscheinberechtigten über die Höhe ihres Abfindungsanspruchs in Reichsmark.**

Zweite DurchfWo. zur GoldbilWo. § 33. HGB. §§ 227, 277.

II. Zivilsenat. Ur. v. 13. März 1931 i. S. R. (Rl.) w. Fabrik photographischer Papiere vorm. A. R. AG. (Befl.). II 315/30.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die verklagte Aktiengesellschaft ist im Jahre 1895 mit einem Kapital von 1525000 M., eingeteilt in 1525 Inhaber-Stammaktien zu je 1000 M., errichtet worden. Zwei von den Gründern erhielten für Sacheinbringen u. a. 15000 Stück Genußscheine (Gründergenußscheine). Mit den Rechten und Rechtsverhältnissen der Genußscheinberechtigten befaßten sich die §§ 3, 6, 7, 21 der Satzung. In § 3 Abs. 4 das. heißt es, daß die fraglichen Gründer für ihre Einlagen neben 10000 M. in bar und 990000 M. in 990 Aktien der Gesellschaft einen Anteil am Jahresgewinn gemäß § 6 der Satzung und im Fall der Liquidation einen Anteil an dem nach Bezahlung der Schulden und nach „Gewährung des Nominalwertes an die Aktien verbleibenden Aktivvermögens nach § 21 der Satzung“ erhalten sollen. Das Gewinnanteilsrecht der Genußscheinhaber ist des näheren dahin festgelegt, daß diese nach Abzug der Zuweisungen an die Reservefonds, Ausschüttung von 10% Dividende an die Aktionäre und Auskehrung der Tantiemen des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Angestellten vom Reingewinn insgesamt bis zu 120000 M. erhalten sollen, während ein etwa verbleibender Gewinnrest zur Auslösung von Genußscheinen zu verwenden ist (§ 6). Bezüglich des Liquidationsanrechts bestimmt § 21 der Satzung, daß vom Reinvermögen zunächst die Aktionäre den Nennbetrag ihrer Aktien bekommen sollen, während der Rest zwischen ihnen und den Genußscheinberechtigten je zur Hälfte aufzuteilen ist. § 7 lautet:

Zur Beurkundung der in §§ 6 und 21 festgestellten Zahlungsverpflichtungen werden den in § 3 genannten Verkäufern 15000 Stück auf deren Namen lautende Genußscheine aus-

gehündigt. Die Verkäufer sind berechtigt, die ihnen hiernach zustehenden Rechte durch Abtretung der Genußscheine an andere Personen zu übertragen.

Die . . . Auslosung erfolgt stets am Schluß der ordentlichen Generalversammlung.

Jeder Inhaber eines ausgelosten Genußscheines erhält 200 M. . . .

Die Generalversammlung der Aktionäre ist berechtigt, die Auslosung einer größeren Anzahl von Genußscheinen, als sie sich nach der in § 6 festgesetzten Gewinnverteilung ergibt, . . . zu beschließen.

Die durch Zession legitimierten Inhaber der Genußscheine bilden eine Personengemeinschaft. Beschlüsse der Personengemeinschaft werden in Generalversammlungen gefaßt, welche auf Antrag der Inhaber von 100 Stück Genußscheinen . . . oder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft durch den Vorstand derselben berufen werden. . . .

Jeder Genußschein gibt dem Inhaber eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Über die Abänderung oder Ablösung der Rechte der Inhaber der Genußscheine kann nur eine Generalversammlung derselben beschließen, in welcher mindestens 5000 Genußscheine vertreten sind, und ist ein solcher Beschluß nur gültig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stücke dafür gestimmt haben. . . .

Die ausgegebenen Genußscheine lauten im Text:

Die Herren . . . oder deren Rechtsnachfolger erhalten in Gemäßheit der Gesellschaftsstatuten gegen den betreffenden Gewinnanteilschein den auf diesen letzteren entfallenden Betrag und haben außerdem alle diejenigen Rechte, welche den Inhabern von Genußscheinen laut den Statuten der Gesellschaft eingeräumt sind.

Die Genußscheine werden börsemäßig gehandelt.

Die Beklagte hat bei der Goldmark-Umstellung ihr Aktienkapital von 1525000 M. in gleicher Höhe und ihre Aktien 1:1 umgestellt unter Einsetzung eines Kapitalentwertungskontos von 1339575,30 RM. in die Goldmark-Eröffnungsbilanz. Die Umstellungsbeschlüsse vom 22. November 1924 sind im Handelsregister eingetragen.

In einer vom Vorstand der Beklagten auf den 9. März 1925 einberufenen Generalversammlung der Inhaber von Genußscheinen mit der Tagesordnung „Beschlüßfassung über die Genehmigung eines Abkommens mit der Aktiengesellschaft über die Höhe der Auslosungssummen und die damit zusammenhängenden Satzungsänderungen (§ 7 Abs. 2)“ waren 8 Inhaber von Genußscheinen mit 7594 Stimmen vertreten. Der Antrag der Aktiengesellschaft ging dahin, den Auslosungsbetrag für jeden Genußschein auf 30 RM. festzusetzen. Angenommen wurde, und zwar mit 6354 Stimmen gegen 1240 Stimmen, folgender Antrag:

Die Genußscheininhaber bieten der Aktiengesellschaft einen Vertrag dahin an, daß in Zukunft jeder Inhaber eines ausgelosten Genußscheins 30 RM. bar . . . erhalten soll.

Falls inzwischen ein neues Gesetz eine höhere als eine 15%ige Aufwertung anordnen sollte, soll die höhere Aufwertungsquote gelten.

Die widersprechenden 6 Genußscheininhaber erklärten sofort Widerspruch zu Protokoll. Eine am selben Tage abgehaltene Generalversammlung der Aktionäre der Beklagten beschloß die Annahme dieses Angebots.

Der Kläger hat in Kenntnis dieser Beschlüsse 42 Genußscheine erworben. Er ist der Ansicht, daß es sich um sog. aktienabhängige Genußscheine handle und daß demgemäß auch der Abfindungsanspruch im Falle der Auslosung ebenso wie die Aktien im Verhältnis 1:1 umgestellt sei, jezt also 200 RM. betrage. Den Beschluß vom 9. März 1925 hält der Kläger aus einer Reihe von Gründen für nichtig, unwirksam und jedenfalls nicht bindend für ihn; auch im Fall der Anwendung von Aufwertungsgrundsätzen sei das Ergebnis kein anderes. Er hat daher im Mai 1929 Klage erhoben mit dem Antrag, u. a. festzustellen, daß die Genußscheine der verklagten Aktiengesellschaft, die sich in seinen Händen befänden, für die Auslosung mit je 200 RM. zu bewerten seien. . .

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

. . . Der Vorderrichter hat sich zunächst mit der Frage beschäftigt, ob für die Umwertung des Abfindungsanspruchs im Falle

der Auslösung Umstellungs- oder Aufwertungsrecht gilt. Dies hängt davon ab, ob der Zahlungsanspruch der Genußscheinhaber für ausgeloste Genußscheine aktienabhängig ist oder nicht. Wäre ersteres der Fall, dann würde allerdings nach § 33 der Zweiten DurchfVo. zur GoldbilVo. die unabweisliche Folge die sein, daß mit der Umstellung der Aktien im Verhältnis von 1:1 gleichzeitig auch dieser Anspruch in demselben Verhältnis umgestellt worden wäre, d. h. von 200 RM. auf 200 RM. Die Umstellungsbeschlüsse sind unstrittig ins Handelsregister eingetragen, nicht angefochten und es ist auch ihre Gültigkeit im jetzigen Rechtsstreit von keiner Seite in Zweifel gezogen worden.

Der Berufungsrichter verneint die Aktienabhängigkeit. Er führt hierzu unter Bezugnahme auf das Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 115 S. 227 (230) aus: § 33 der Zweiten DurchfVo. zur GoldbilVo. gelte nur für Genußscheine, bei denen sich der Inhalt des einzelnen Genußscheinrechts nach dem Inhalt eines der Aktionärrechte richte. Nun sei — so fährt das Urteil fort — das Recht des einzelnen Genußscheinhabers im vorliegenden Fall ein dreifaches, nämlich: ein Anteilsrecht am Jahresgewinn, ein Recht auf Zahlung eines Geldbetrags im Falle der Auslösung und ein Anrecht an der Liquidationsmasse. Der Anteil der Aktionäre am Reingewinn sei auf 10% des Aktiennennbetrags bemessen, während für die Gesamtheit der Genußscheinhaber ein Höchstbetrag von 120 000 M. ausgeworfen sei. Aber auch der Anteil des einzelnen Aktionärs und des einzelnen Genußscheinhabers am Liquidationserlös sei schon dadurch verschieden gestaltet, daß jener diesem unbedingt vorangehe. Nach alledem sei § 33 der zweiten DurchfVo. zur GoldbilVo. nicht anwendbar. Letzteres ist richtig, wenn auch die Begründung des Berufungsgerichts nicht ausreicht. In RGZ. Bd. 115 S. 227 (vgl. auch Bd. 112 S. 379 und Urteil des erkennenden Senats vom 6. Mai 1927 II 508/26) ist im einzelnen dargelegt, daß, wenn den Genußscheinhabern verschiedene Rechte zustehen, das eine oder das andere Recht aktienabhängig gestaltet sein könne. Daraus folge aber keineswegs, daß damit ein gleiches auch für die übrigen Rechte gelte, vielmehr komme es immer auf die Rechtsnatur des einzelnen Genußrechts an, sodaß sich je nachdem die Umwertung des einen nach Umstellungs-, die des anderen nach Aufwertungsgrundsätzen vollziehen könne, soweit es sich nicht überhaupt um

reine Wertanteilsrechte handle. Daran ist festzuhalten. Hier handelt es sich um den Abfindungsanspruch im Falle der Auslosung. Die Genußscheine sind nennwertlos; der Abfindungsanspruch im Falle der Auslosung ist auf die feste Summe von 200 M. bemessen, ohne irgendwelches Beziehungsverhältnis zum jeweiligen Nennbetrag der Aktien. Insbesondere fehlt es an einer Bestimmung dahin, daß sich dieser Anspruch im Falle der Kapitalherabsetzung, der Zusammenlegung oder der „Abwertung“ des Nennbetrags der Aktien ändere. Der Abfindungsanspruch im Auslosungsfall ist vielmehr nach unten und nach oben ein für allemal auf einen bestimmten Papiermarkbetrag festgesetzt. Er ist kein Wertanteilsrecht, sondern eine — wenn auch durch den Auslosungsfall bedingte — reine Papiermarkforderung. Der Fall liegt insofern nicht anders als der in RGZ. Bd. 117 S. 329 entschiedene. Von dem in RGZ. Bd. 115 S. 227 behandelten unterscheidet er sich noch sehr wesentlich dadurch, daß dort in der Satzung bestimmt war, es finde, wenn das Stammkapital der Aktiengesellschaft durch Zusammenlegung der Stammaktien herabgesetzt werde, eine der Herabsetzung prozentweise entsprechende Herabminderung des „Nennwerts“ der Genußscheine statt. Ganz abgesehen davon, daß die Genußscheine hier nennwertlos sind, fehlt es eben an jeder Klausel in der Richtung, daß die Höhe des Abfindungsanspruchs im Falle der Auslosung durch eine Änderung der Zahl der Aktien oder ihres Nennwerts berührt werden solle.

Nach alledem ist dieser Anspruch nicht aktienabhängig gestaltet. Er ist deshalb nicht nach Umstellungs-, sondern nach Aufwertungsgrundsätzen umzuwerten. Die Umstellung der Aktien ließ ihn mithin rechtlich unberührt; er ist hierdurch insbesondere nicht von selbst kraft Gesetzes auf 200 RM. umgestellt. Demnach ist dem Berufungsgericht im Ergebnis beizutreten.

Richtet sich somit die Umwertung des Ablösungsanspruchs nach Aufwertungsgrundsätzen, so sind und waren (und zwar schon unter der Herrschaft der Dritten Steuernotverordnung, wie im Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 115 S. 227 [234] dargelegt ist) die Grundsätze der sog. freien Aufwertung anzuwenden. Der Normalaufwertungssatz der Dritten Steuernotverordnung von 15% galt hier kraft Gesetzes so wenig wie der Normalsatz des Aufwertungsgesetzes von 25%. Das schließt aber nicht aus, daß sich

die Genußscheinhaber als bedingt Forderungsberechtigte mit der verklagten Aktiengesellschaft als Schuldnerin im Wege der Vereinbarung über die Höhe des Aufwertungssatzes einigten. Dazu boten sich verschiedene Wege. Der eine war der des Abschlusses von Einzelverträgen mit den einzelnen Genußscheinhabern. Diese Möglichkeit will anscheinend auch der Kläger nicht in Abrede stellen. Der zweite Weg, den die Aktiengesellschaft eingeschlagen hat, um mit den Genußscheinhabern zu einer Verständigung über die Aufwertung des Ablösungsanspruchs zu kommen, war der durch § 7 Abs. 5 bis 8 der Satzung eröffnete. Die Rechtsverhältnisse der Genußscheinhaber sind im Gesetze — von § 33 der Zweiten DurchfVo. zur GoldbV. abgesehen — nicht geregelt; sie sind außerordentlich verschieden gestaltet und haben den mannigfaltigsten Inhalt. Hier war nun mit den ersten Nehmern der Genußscheine vereinbart und in der Satzung festgelegt worden, daß die Genußscheinhaber zu einer Personengemeinschaft zusammengeschlossen seien, die über die gemeinsamen Angelegenheiten durch Mehrheitsbeschluß oder mit erhöhter Mehrheit entscheiden könne. Unter den Gegenständen der Beschlußfassung ist ausdrücklich auch die Abänderung und die Ablösung der Rechte der Genußscheinhaber genannt; für die Gültigkeit eines Beschlusses über diesen Gegenstand sind zwei besondere Erfordernisse aufgestellt, daß nämlich mindestens 5000 Genußscheine vertreten sein müssen und mindestens zwei Drittel der vertretenen Stücke zugestimmt haben.

Gegen die Möglichkeit und Zulässigkeit einer solchen Regelung sind keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Der Zweck dieser Bestimmungen ist der, die Rechte und die Rechtsausübung der Genußscheinhaber als Dritter gegenüber der verklagten Gesellschaft klar- und sicherzustellen, insbesondere die Möglichkeit einer einheitlichen Willensbildung und gleichmäßigen Rechtswahrnehmung zu schaffen. Gerade dies lag im wohlverstandenen Interesse beider Teile, der Aktiengesellschaft sowohl wie der Genußscheinhaber in ihrer Gesamtheit. Daß so in der Generalversammlung der Genußscheinhaber ein Organ geschaffen wurde, dessen Beschlüsse auch für die nicht erschienenen oder widersprechenden Berechtigten im allgemeinen Rahmen der Gesetze verbindlich sein sollten, kann rechtlich nicht bemängelt werden. Die verklagte Aktiengesellschaft hatte es in der Hand, die Gläubigerrechte der Genußscheinhaber im

Beherrn mit den ersten Nehmern verbindlich auch für deren Nachmänner innerhalb der allgemeinen Schranken beliebig zu gestalten; sie konnte daher die Aufrechterhaltung und die inhaltliche Änderung dieser Rechte gleichfalls der Beschlußfassung des in der Generalversammlung der Genußscheinhaber geschaffenen Organs der letzteren unterwerfen. Auch diese Klausel, die sachlich auf eine inhaltliche Beschränkung der Rechte des einzelnen Genußscheinhabers hinauslief, unterliegt keinem Bedenken. Gewiß ist richtig, daß die verklagte Aktiengesellschaft ohne sie die Rechte der Genußscheinhaber nicht einmal im Wege der Satzungsänderung hätte verkürzen können; ebensowenig hätten Mehrheitsbeschlüsse der Genußscheinhaber die nicht erschienenen oder widersprechenden Berechtigten gebunden. Allein hier ist es anders, weil in den Ausgabebedingungen von vornherein schon derartige Beschlüsse vorgesehen und festgelegt waren. Insofern liegt der Fall ganz anders als in den von der Revision angeführten genossenschaftsrechtlichen Urteilen des Senats RGZ. Bd. 124 S. 182, Bd. 128 S. 34. Wäre dort im „Urstatut“ die Möglichkeit einer Einführung der Pflichtbeteiligung nach Staffeltarif und deren Änderung durch Mehrheitsbeschluß vorgesehen gewesen, dann hätten sich die Genossen solchen Beschlüssen fügen müssen, sofern diese nur sonst an keinem rechtlichen Mangel litten. Ganz so verhält es sich hier, wo die Genußscheinrechte von vornherein mit der Maßgabe geschaffen wurden, daß über ihre Änderung eine erhöhte Mehrheit der Genußscheinhaber beschließen kann.

Die Revision irrt deshalb, wenn sie meint, zu Beschlüssen über die Änderung der Rechte der Genußscheinhaber hätte es der Einstimmigkeit nicht nur der erschienenen, sondern aller Genußscheinhaber bedurft. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob überhaupt die Angleichung des Abfindungsanspruchs an die neue Währung ohne weiteres als Rechtsänderung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Satzung anzusehen wäre. Die Revision übersieht hierbei ferner, daß sich die verklagte Aktiengesellschaft bei der Ausgabe der Genußscheine sogar das Recht hätte ausbedingen können, ihrerseits einseitig die Rechte der Genußscheinhaber zu ändern, so z. B. im Hinblick auf künftige Satzungsänderungen. Die Gesellschaft konnte sich insoweit rechtsgeschäftlich die Hand durchaus freihalten (vgl. Brodmann Aktienrecht Anm. 9i zu § 179 HGB. [S. 17]). Gegen-

über der Möglichkeit, einseitig in die Rechte der Genußscheinhaber einzugreifen, bedeutet es sachlich ein Weniger, wenn dies, wie hier, nur mit Zustimmung des in der Generalversammlung der Genußscheinhaber geschaffenen Willensorgans der letzteren geschehen kann, und eine weitere Sicherung der Genußscheinhaber ist es, daß hier das Zustandekommen eines solchen Beschlusses an besondere Voraussetzungen geknüpft ist (erhöhte Mehrheit).

Nicht richtig ist sodann der unter Hinweis auf § 227 HGB. vertretene Standpunkt des Klägers, daß die Klausel über die Änderung der Rechte der Genußscheinhaber durch die Generalversammlung der letzteren nur dann gültig sein könnte, wenn nicht nur die Zulässigkeit einer solchen Änderung überhaupt, sondern auch Inhalt und Umfang der Änderungsmöglichkeiten in der Satzung festgelegt wären. Hier stehen nicht Aktien und Aktionärrechte in Frage, die einer Änderung durch die Satzung nur insoweit unterliegen, als es sich um nachgiebiges Recht handelt, sondern von der Beklagten im Einverständnis mit den ersten Nehmern geschaffene Drittgläubigerrechte, die von ihr — im Rahmen des allgemeinen Rechts — beliebig gestaltet werden konnten, insbesondere in Richtung ihrer Abänderbarkeit. Die Möglichkeiten und Bedürfnisse solcher Abänderungen sind auch so zahlreich und in ihrer Gesamtheit so wenig absehbar, daß sich die Festlegung weiterer Einzelheiten von selbst verbot, wenn der Zweck dieser Ausgabebedingungen nicht von vornherein in Frage gestellt sein sollte. Daß bei dieser Sachlage die Aufwertung des Abfindungsbetrags im Falle der Auslösung Gegenstand bindender Beschlußfassung durch die Mehrheit der Generalversammlung der Genußscheinhaber sein kann, ist füglich nicht zu bezweifeln.

Einer der Hauptangriffe der Revision stützt sich denn auch ersichtlich gerade darauf, daß die Aufwertungsbeschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Handelsregister gemäß § 277 Abs. 1 HGB. bedurft hätten und mangels solcher nicht — jedenfalls noch nicht — rechtswirksam geworden seien. Unstreitig ist eine solche Eintragung nicht erfolgt. Wäre der Ausgangspunkt der Revision richtig, dann würde es allerdings an einer rechtswirksamen Festsetzung des Aufwertungsbetrags von vornherein fehlen. Der Berufsungsrichter hat die Eintragungsbedürftig-

keit verneint. Er ist der Meinung, es handle sich hier um eine vertragliche Einigung zwischen den Genußscheininhabern als Gläubigern und der Aktiengesellschaft als Schuldnerin. Der Umstand, daß nachher an Stelle des in der Satzung vorgesehenen Papiermarkbetrags von 200 M. im Wege der vertraglichen Einigung über die Höhe der Aufwertung ein Betrag von 30 oder 50 RM. getreten sei, bedeute nicht eine Änderung des Ablösungsanspruchs, sondern nur die „Ermittlung“ des Umfangs der Aufwertung. Dem hält die Revision entgegen, daß durch die Beschlüsse über die Aufwertung des Abfindungsanspruchs wesentliche Punkte der bisherigen Satzung, nämlich die Gewinnverteilung, und zwar nicht nur für die Genußscheininhaber, sondern auch zugleich für die Aktionäre, geändert worden seien und daß als Satzungsänderung auch jede Ergänzung und Lückenausfüllung, mithin jede bindende Bemessung des Aufwertungsmaßes anzusehen sei; ferner weise der Inhalt der ausgegebenen Genußscheine mehrfach ausdrücklich auf die Satzung hin; die Beschlüsse hätten daher der Eintragung in das Handelsregister bedurft. Dem kann nicht beigetreten werden. Zunächst bestand kein rechtliches Hindernis dagegen, daß sich die verklagte Gesellschaft als bedingte Schuldnerin mit den Genußscheininhabern als den bedingt Berechtigten — vertreten durch ihre Generalversammlung — über die Höhe der Aufwertung des Ablösungsanspruchs gütlich einigte. Mit dieser vertraglichen Einigung war die Höhe des Aufwertungsbetrags für beide Teile bindend festgesetzt, sofern ihrer Gültigkeit nicht sonstige Hindernisse im Wege standen. Der Beobachtung der für Satzungsänderungen erforderlichen Vorschriften bedurfte es dazu nicht, insbesondere nicht in dem Sinne, daß die Eintragung ins Handelsregister als Wirksamkeitserfordernis nötig gewesen wäre. Das wird besonders klar, wenn man unterstellt, daß die Genußscheine schon auf Grund der Auslosung zur Ablösung aufgerufen waren. Die Genußscheininhaber standen dann der verklagten Gesellschaft als Drittgläubiger gegenüber, mit denen jene, wie mit jedem anderen Gläubiger, Vereinbarungen, Vergleiche und sonstige Rechtsgeschäfte über die Ablösungsansprüche abschließen konnte. Grundsätzlich nicht anders verhält es sich insoweit bei Abmachungen über die Höhe und den Umfang der durch das Erfordernis der Auslosung erst bedingt Anspruchsberechtigten. Es handelt sich dabei eben nicht um eine

Anderung der Satzung, sondern um eine in deren Ausführung und in Benutzung des satzungsmäßig vorgesehenen Wegs getroffene vertragmäßige Regelung.